

Bündnis 90/Die Grünen
Bundesschiedsgerichtsentscheidung

Az. 04/2022

Entscheidung

In dem Schiedsgerichtsverfahren

[...]

Antragsteller,

gegen

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Bundesverband, vertreten durch den Bundesvorstand,
Ricarda Lang, Omid Nouripour, Emily Büning, Marc Urbatsch, Pegah Edalatian, Heiko
Knopf, Platz vor dem Neuen Tor 1, 10115 Berlin

Antragsgegner,

hat das Bundesschiedsgericht

durch die Vorsitzende Paula Riester,

die gewählten Beisitzer*innen Prof. Dr. Dagmar Richter und Dr. Arne Pilniok und die
benannten Beisitzer*innen Sinthiou Buszewski und Horst Schiermeyer

aufgrund der Videoverhandlung vom 10.06.2022 beschlossen:

Der Antragsgegner, vertreten durch die Bundesgeschäftsführerin, wird verpflichtet, über die Urabstimmungsinitiative [...] in der nächsten Ausgabe der „Grünen Info“ erneut zu informieren und dabei den gesamten Antragstext aufzunehmen. Sollte dies technisch aufgrund einer begrenzten Zeichenanzahl in

den Segmenten der „Grünen Info“ nicht möglich sein, sind zumindest die Abstimmungsfragen sowie ein mit den Vertrauenspersonen der Urabstimmungsinitiative abgestimmter Kurztext aufzunehmen.

Im Übrigen werden die Anträge zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Antragsteller ist die Vertrauensperson der Urabstimmungsinitiative [...] und begehrt vom Antragsgegner, dem Bundesvorstand, die Parteimitglieder weiter über die Urabstimmungsinitiative zu informieren.

Die Urabstimmungsinitiative ging am 01.04.2022 beim Bundesvorstand ein und wurde am 07.04.2022 ins Grüne Netz eingestellt. Am 11.04.2022 erfolgte eine Information in der „Grünen Info“. Da in dieser „Grünen Info“ auch über den Rücktritt der Ministerin Anne Spiegel informiert wurde, erfolgte eine weitere Verschickung über die „Grüne Info“ am 22.04.2022. Diese Verschickung umfasste nach den einleitenden Worten der politischen Bundesgeschäftsführerin folgenden Text:

„Urabstimmungsinitiative von [...] u.a. zum Thema “...“

[...] und weitere Mitglieder möchten eine Urabstimmung einleiten zum Thema „In Zukunft investieren statt in Aufrüstung“. Hier findet ihr den Antragstext und die Möglichkeit, am Votum über die Urabstimmung teilzunehmen.“

Der hinterlegte Link führt direkt zum Text der Urabstimmungsinitiative im Grünen Netz. Um den Artikel aufrufen zu können, ist vorab eine Anmeldung mit den Mitgliederdaten erforderlich.

Am 07.06.2022 hatten 2205 Mitglieder die Initiative unterzeichnet. Insgesamt werden 6287 Antragsteller*innen benötigt.

Der Antragsteller begehrt über die bisherige Information hinaus eine Berichterstattung im nächsten Schrägstrich, da anderenfalls die Mitglieder, die nicht auf digitalem Wege erreichbar sind und sich daher nur hierüber informieren, ausgegrenzt und nicht satzungsgemäß informiert würden. Zudem möchte er eine weitere Versendung per E-Mail mit der namentlichen Erwähnung der Urabstimmungsinitiative im Betreff sowie eine Veröffentlichung auf der Startseite im Grünen Netz erreichen.

In der mündlichen Verhandlung beantragt der Antragsteller,

1. die Berichterstattung zumindest im nächsten Schrägstrich ausreichend vorzunehmen, das bedeutet eine Doppelseite mit gesamtem Text der Urabstimmungs-Initiative plus Kurzlink für Online- Unterstützung und einer Möglichkeit zur Unterstützung per Post. Layout und Text sollten mit den beiden Vertrauenspersonen der Urabstimmungs-Initiative abgestimmt werden,
2. die erneute Versendung der Information über unsere Urabstimmungs-Initiative per E-Mail an die ca. 110.000 Mitglieder spätestens bis Ende Mai. Bei der zweiten Versendung ist die namentliche Erwähnung der Urabstimmungs-Initiative im Betreff der E-Mail vorzunehmen, und die Urabstimmungs-Initiative ist in der E-Mail als erstes Thema zu behandeln,
3. im GRÜNEN NETZ ist auf der Startseite ein Artikel mit dem Text der Urabstimmungs-Initiative und dem direkten Link dorthin zu veröffentlichen.

Die übrigen in der Antragschrift vom 27.04.2022 gestellten Anträge hat der Antragsteller in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen.

Der Antragsgegner beantragt, die Anträge zurückzuweisen.

Der Antragsgegner ist der Auffassung, dass er seiner Pflicht aus § 27 Abs. 6 Satzung mit den Versendungen am 11.04.2022 und 22.04.2022 über den Mailverteiler „Grüne Info“ nachgekommen sei. Der Bitte des Antragsstellers, eine erneute Information der Mitglieder vorzunehmen, mit dem Hintergrund, dass die Aufmerksamkeit der lesenden Mitglieder ggf. in der Beschickung vom 11.04.2022 auf den Rücktritt von Anne Spiegel

reduziert war, sei er mit der Mail am 22.04.2022 nachgekommen. Auch dem Wunsch des Antragsstellers, dass der Link direkt zur Urabstimmungsinitiative führt, sei er nachgekommen. Technisch sei es nicht möglich, den gesamten Antragstext in der E-Mail aufzunehmen, weshalb mit dem Link gearbeitet worden sei. Alle Mitglieder hätten die Möglichkeit, sich ins Grüne Netz einzuloggen. Der Schrägstrich sei kein regelmäßiger Verteiler der Partei, da er nur viermal im Jahr erscheine und zudem durch einen Dienstleister erstellt werde. Die nächste Ausgabe sei erst für den Herbst geplant. Das Grüne Netz sei ebenfalls kein Verteiler im Sinne des § 27 Abs. 6 Satzung. Es sei eine Plattform auf der verschiedene Anwendungen sowie Informationen für Mitglieder und Gliederungen bereit gestellt würden.

In der mündlichen Verhandlung, die am 10.06.2022 per Video stattgefunden hat, wurde mit den Beteiligten erörtert, inwiefern mit der Information über die regelmäßigen Verteiler eine Verschickung des Antragstexts erforderlich sei.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten wird auf die eingereichten Schriftsätze und das Verhandlungsprotokoll verwiesen.

Entscheidungsgründe

1. Der Antrag ist zulässig. Nach § 22 Abs. 6 Nr. 3 Bundessatzung entscheidet das Bundesschiedsgericht über die Anfechtung von Entscheidungen der Organe des Bundesverbandes. Vorliegend geht es um die Entscheidung der Bundesgeschäftsführerin, in welchem Umfang gemäß § 27 Abs. 6 Bundessatzung i.V.m. § 4 Nr. 3 Urabstimmungsordnung (UO) über eine Urstimmungsinitiative zu informieren ist.

2. Der Antrag ist teilweise begründet, im Übrigen unbegründet.

a) Der Antrag zu 1 ist unbegründet, da sich aus § 27 Abs. 6 Bundessatzung i.V.m. § 4 Nr. 3 UO im vorliegenden Fall schon aufgrund der zeitlichen Gegebenheiten kein

Anspruch auf eine Information über die Urabstimmungsinitiative in der Mitgliederzeitschrift „Schrägstrich“ ergibt.

Gemäß § 27 Abs. 6 Bundessatzung i.V.m. § 4 Nr. 3 UO ist über Urabstimmungsinitiativen im Rahmen der regelmäßigen Verteiler zu informieren. Was unter „regelmäßiger Verteiler“ zu verstehen ist, ist in beiden Vorschriften nicht definiert. Die Satzungsregelung stammt aus der „vordigitalen“ Zeit, als die Informationen an die Mitglieder auf rein postalischem Weg erfolgt sind, per Rundbrief sowie über die Mitgliederzeitschrift, heute den „Schrägstrich“. Seit einigen Jahren gibt es zur Mitgliederinformation einen Rundbrief in digitaler Form („Grüne Info“), digitale Plattformen sowie die weiterhin auf postalischem Wege verschickte Mitgliederzeitschrift. Was davon als „regelmäßiger Verteiler“ im Sinne des § 27 Abs. 6 Bundessatzung anzusehen ist, ist für die juristische Laiin nicht mehr auf Anhieb erkennbar, so dass sich hierfür eine klarstellende Definition in der Urabstimmungsordnung anböte. Da diese noch nicht vorliegt, bedarf es dazu der juristischen Auslegung:

Zwar erscheint die Zeitschrift regelhaft viermal im Jahr und damit in einem gewissen Turnus. Erscheinungsturnus und Termine werden jedoch an aktuelle Entwicklungen angepasst. Das wird etwa daran deutlich, dass der Schrägstrich in diesem Jahr voraussichtlich nur dreimal erscheinen wird. Insoweit ist bereits fraglich, ob es sich überhaupt um einen regelmäßigen Verteiler handelt. Zudem gibt es bei diesem Medium einen mehrmonatigen Vorlauf in der Konzeption und Erstellung. Insbesondere wegen des langen Vorlaufs kann nicht über tagesaktuelle Themen berichtet werden. Ob der Bundesvorstand bei Nutzung des Schrägstrichs seinen Verpflichtungen zur Information innerhalb der Frist des § 4 Nr. 3 UO fristgerecht nachkommen kann, ist demnach vom Zufall abhängig. Daher ist schon aus Gleichbehandlungsgesichtspunkten ein entsprechender Anspruch gegen den Antragsgegner fraglich.

Im vorliegenden Fall ist es schon nicht mehr möglich, in der nächsten Ausgabe über die Urabstimmungsinitiative zu informieren, da - wie in der mündlichen Verhandlung vom Antragsgegner unwidersprochen vorgetragen - die nächste Ausgabe erst im Herbst und somit nach Ablauf der Frist zur Sammlung von Unterschriften erscheint.

Eine Information in der nächsten Ausgabe käme daher zu spät und wäre schon nicht geeignet, über die Initiative zu informieren.

Ob in Fällen, in denen eine Information zeitlich möglich ist, eine Veröffentlichung auch im Schrägstrich eingefordert werden kann, kann folglich dahinstehen. Wie oben dargestellt, bestehen aufgrund der Konzeption der Zeitschrift jedoch erhebliche Zweifel, ob es sich um einen regelmäßigen Verteiler handelt. So hat das Bundesschiedsgericht bereits am 14.02.2015 in dem Verfahren BSchG 6/2014 entschieden, dass dies nicht der Fall ist. Wie in der dortigen Entscheidung dargelegt, dürfte es aber dennoch angemessen sein, auch über eine laufende Urabstimmung bzw. eine entsprechende Initiative zu informieren.

Ob in Fällen, in denen eine Information zeitlich möglich ist, eine Veröffentlichung auch im Schrägstrich eingefordert werden kann, kann folglich dahinstehen. Wie oben dargestellt, bestehen aufgrund der Konzeption der Zeitschrift jedoch erhebliche Zweifel, ob es sich um einen regelmäßigen Verteiler handelt. So hat das Bundesschiedsgericht bereits am 14.02.2015 in dem Verfahren BSchG 6/2014 entschieden, dass dies nicht der Fall ist. Wie in der dortigen Entscheidung dargelegt, dürfte es aber dennoch angemessen sein, auch über eine laufende Urabstimmung bzw. eine entsprechende Initiative zu informieren.

b) Der Antrag zu 2 ist im tenorierten Umfang begründet und im Übrigen unbegründet.

Im Rahmen der gerichtlichen Beratungspflicht und aufgrund der Diskussion in der mündlichen Verhandlung über den Umfang der Informationspflicht des Antragsgegners hat das Bundesschiedsgericht den Antrag dergestalt ausgelegt, dass es dem Antragsteller nicht nur um eine erneute Versendung in der „Grünen Info“ und die Nennung der Urabstimmungsinitiative im Betreff der E-Mail geht, sondern insgesamt um den Umfang der Information.

Nach § 4 Nr. 3 UO hat die Information über die Urabstimmungsinitiative im Rahmen der regelmäßigen Verteiler durch Versendung des Antragstexts zu erfolgen. Die „Grüne Info“ ist zwischen den Beteiligten unstreitig als regelmäßiger Verteiler der Partei anzusehen. Klärungsbedürftig ist jedoch, in welchem Umfang die Information zu erfolgen hat.

Der Antragsgegner hat in der mündlichen Verhandlung vorgetragen, dass er der Versendung des Antragstexts durch Aufnahme eines Links, der zum Text im Grünen Netz führt, nachgekommen sei. Das Bundesschiedsgericht ist jedoch der Auffassung, dass dies nicht ausreicht, um dem Informationserfordernis aus § 4 Nr. 3 UO nachzukommen. Durch die Verschickung der Information muss es den Mitgliedern ohne weiteren Schritt möglich sein, den Antragstext lesen zu können.

Sinn und Zweck der Regelung ist, dass die Mitglieder sich über die Urabstimmungsinitiative informieren und entscheiden können, ob sie sie unterstützen möchten oder nicht. Hierfür ist es erforderlich, den Antragstext bzw. mindestens einen aussagekräftigen Text zu den Inhalten der Initiative lesen zu können. Durch die Versendung des Links auf den Antragstext im Grünen Netz besteht zwar die Möglichkeit, dass Mitglieder darauf klicken und sich entsprechend informieren. Da für das Grüne Netz als internes Forum jedoch eine Anmeldung mit Username und Passwort erforderlich ist, ist dies nur möglich, wenn man diese Daten vorliegen hat. Für Mitglieder, die regelmäßig das Grüne Netz nutzen, dürfte dies überwiegend unproblematisch sein. Viele Mitglieder tun dies jedoch nicht oder haben ihre Zugangsdaten nicht zur Hand. Für sie stellt die Möglichkeit, den Antragstext nur nach Einloggen in das Grüne Netz lesen zu können, eine erhebliche Hürde dar, weshalb viele davon absehen dürften. Somit besteht die Gefahr, dass viele Mitglieder in der „Grünen Info“ nur wahrgenommen haben, dass es eine Urabstimmungsinitiative gibt, aber nicht wozu. Aus dem verschickten Text ergibt sich – abgesehen vom Titel der Urabstimmungsinitiative – auch nicht, worum es genau geht. Sofern es – wie vom Antragsgegner vorgetragen – technisch nicht möglich ist, den gesamten Antragstext in der „Grünen Info“ aufzunehmen, müssen zumindest die Abstimmungsfragen und ein aussagekräftiger Text verschickt werden. Anderenfalls läuft die Informationspflicht ins Leere. Die beantragte Versendung der Information über die Urabstimmungsinitiative per E-Mail spätestens bis Ende Mai ist wegen Zeitablaufs nicht mehr möglich, so dass an deren Stelle von der Versendung einer „Grünen Info“ mit der Information bis spätestens Ende Juni 2022 auszugehen ist.

Ein Erfordernis zur Nennung der Urabstimmungsinitiative im Betreff der E-Mail oder ihre Nennung an erster Stelle ergibt sich aus § 4 Nr. 3 UO hingegen nicht.

c) Der Antrag zu 3 ist unbegründet, da es sich beim Grünen Netz nicht um einen regelmäßigen Verteiler nach § 4 Nr. 3 UO handelt. Ein Verteiler im Sinne des § 4 Nr. 3 UO setzt eine aktive Versendung voraus, so dass Informationen von der politischen Bundesgeschäftsführerin an die Mitglieder versendet werden. Das Grüne Netz ist jedoch eine statische Plattform, auf die zwar immer wieder neue Informationen eingestellt werden, die man jedoch aktiv aufsuchen muss, um sich zu informieren. Die Informationspflicht aus § 4 Nr. 3 UO bezweckt aber gerade, dass die Mitglieder nicht selbst tätig werden müssen, sondern die Information zugeschickt bekommen.

Paula Riester